



Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. September 2019

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will
Wendelin Fehrenbacher
Philipp Kiene
Elisabeth Wachter
Willi Holzenthaler
Frank Wachter
Daniel Kohler
Thomas Knittel

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Verbandsbaumeister Aldo Menean, GVV Donau-Heuberg

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 54/2019** Anbindung an die Kläranlage in Meßkirch – Information über Stand der Planung (Ing. Büro Winecker – Herr Ader)
- 55/2019** Bebauungsplan Brandstatt I – III –Anbindung an die K5935 / Wendehammer (Verbandsbauamt GVV)
- 56/2019** Interkommunale Zusammenarbeit – öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss und zur Betreuung der komm. Abwasseranlagen Buchheim und Leibertingen an die Kläranlage der Stadt Meßkirch
- 57/2019** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Ministrantenfreizeit
- 58/2019** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

54/2019	Anbindung an die Kläranlage in Meßkirch – Information über Stand der Planung (Ing. Büro Winecker – Herr Ader)
----------------	--

Da Herr Ader vom Büro Winecker noch nicht anwesend ist, wird der Tagesordnungspunkt vorerst zurückgestellt.

55/2019	Bebauungsplan Brandstatt I – III –Anbindung an die K5935 / Wendehammer (Verbandsbauamt GVV)
----------------	--

Bebauungsplan „Brandstatt I-III“

Erschließungsmöglichkeiten

1. Nordwestliche Erschließung - Anschluss an die Leibertinger Straße (K 5935) oder Wendehammer
 - a. Erläuterung der Vor- und Nachteile
 - b. Kostenschätzung
2. Südöstliche Erschließung - Anschluss an den Bohlweg
 - a. Erläuterung
3. Beschlussvorschlag

1. Nordwestliche Erschließung - Anschluss an die Leibertinger Straße oder Wendehammer

a. Erläuterung der Vor- und Nachteile

Anschluss an die Leibertinger Straße (K 5935) mit einer Linksabbiegespur, auch im Vergleich zum Bau eines Wendehammers

- + Vermeidung des Durchgangsverkehrs über die Raiffeisenstraße und Wirtschaftswege durch Buchheim
 - + Grundsätzlich bessere Befahrbarkeit für Lastkraftwagen, da diese nicht wenden müssen
 - + Steigerung der Attraktivität des Gebietes für interessierte Käufer
 - + Vermeidung der Nutzung des Nordöstlich liegenden Wirtschaftsweges (Fist. 4103) durch Schwerverkehr
 - + Positiv für spätere Erweiterungsmöglichkeit des Gewerbegebietes
 - + Weniger Inanspruchnahme der Gewerbegebietsfläche durch den Bau einer Linksabbiegespur
 - + Kein Grunderwerb erforderlich (benötigte Fläche ist im Gemeindebesitz)
 - + Nur Ca. 400 m² Verbrauch von Baulandfläche (Bodenrichtwert 26 €/m²) im Vergleich zum Wendehammer
-
- Baukosten einer Linksabbiegespur an der K 5935 muss die Gemeinde Buchheim übernehmen
 - Ablösesumme an Landkreis für Räumarbeiten
 - Bau einer größeren asphaltierten Fläche als beim Wendehammer
 - Höhere Kosten (mehr asphaltierte Fläche + Fahrbahnmarkierung)

Erschließung der Nordwestlichen Grundstücke durch den Bau eines Wendehammers

- + Geringere asphaltierte Fläche als bei einer Linksabbiegespur
- + Dadurch geringere Baukosten
- + Keine Ablösung an den Landkreis erforderlich

- Schwerverkehr fährt durch den Ort
- Schwerverkehr nutzt u. U. den nordöstlichen Wirtschaftsweg um auf die Leibertinger Straße (K 5935) direkt aufzufahren
- Ca. 600 m² Verbrauch von Baulandfläche (Bodenrichtwert 26 €/m²)
- Bei späterer Erweiterung des Gewerbegebietes wird evtl. ein direkter Anschluss an die Leibertinger Straße von der Straßenverkehrsbehörde gefordert.
- Geringe Attraktivität für Gewerbetreibende und interessierte Käufer

b. grobe Kostenschätzung

Die folgenden Angaben zu den Kosten sind lediglich eine grobe Schätzung und wurden mit Hilfe der Fläche und einem Quadratmeterpreis ermittelt. Beim Bau einer Linksabbiegespur ist zu beachten, dass hier ein höherer Quadratmeterpreis angesetzt wurde und die Mehrkosten für Fahrbahnmarkierung, Beschilderung und Ablösung mit abzudecken.

Erschließung mit einer Linksabbiegespur direkt an die Leibertinger Straße (K 5935)

Die Kosten für den Bau einer Linksabbiegespur mit einer Fläche von ca. 900 m² belaufen sich auf ca. 225.000 €.

Erschließung durch den Bau eines Wendehammers

Die Kosten für den Bau eines Wendehammers mit einer Fläche von ca. 600 m² belaufen sich auf ca. 150.000 €.

2. Südöstliche Erschließung - Anschluss an den Bohlweg

a. Erläuterung

Der Bohlweg ist ein ca. 2,70 m breiter asphaltierter Feldweg. Um den Durchgangsverkehr vom Gewerbegebiet über den Bohlweg zu verhindern bzw. zu minimieren, muss hier entweder ein Wendehammer oder kleine Ein- und Ausfahradien für die beiden Erschließungsstraßen zwischen Raiffeisenstraße und Bohlweg (nordöstliche und südwestliche) gewählt werden. Zusätzlich ist die Verhinderung der Durchfahrt auch durch das Anbringen entsprechender Beschilderung möglich.

Im beigefügten Plan ist der Anschluss an den Bohlweg mit kleinen Radien dargestellt.

Mit einem Anschluss der Nordöstlichen Erschließungsstraße an den Bohlweg entfällt ein Baum bzw. muss versetzt werden.

3. Beschlussvorschlag

Um die Attraktivität des Gewerbegebietes zu verbessern und um die Erschließung bei einer zukünftigen Erweiterungen zu sichern, schlägt die Verwaltung schlägt vor, das Gewerbegebiet im nordwestlichen Bereich mit dem Bau einer Linksabbiegespur an die Leibertinger Straße (K 5935) anzuschließen.

Mit Blick in die Zukunft schlägt die Verwaltung vor, die beiden Erschließungsstraßen im südöstlichen Bereich zwischen Raiffeisenstraße und Bohlweg mit kleinen Radien (damit ein Ein- und Ausfahren nur mit Pkw's oder Traktoren möglich ist) an den Bohlweg anzuschließen

Er erläuterte den Gemeinderäten die Möglichkeiten zur Erschließung des Gebietes entweder durch die Anbindung an die Leibertinger Straße (K5935) oder die Erstellung eines Wendehammers.

Vorteile / Nachteile der Anbindung an die Leibertinger Straße:

- + Vermeidung Durchgangsverkehr über Raiffeisenstraße / Wirtschaftswege
- + Grundsätzlich bessere Befahrbarkeit für LkW (kein Wenden erforderlich)
- + Positiv für spätere Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes in südöstliche Richtung
- + Weniger Inanspruchnahme Gewerbegebietsfläche (nur ca. 400 m²) im Vergleich zum Wendehammer

Nachteile:

- Baukosten Linksabbiegespur muss die Gemeinde tragen
- Ablösesumme an den Landkreis für Räumarbeiten
- höhere Kosten durch mehr Asphaltierte Fläche als beim Wendehammer

Verbandsbaumeister Menean weist darauf hin, dass bei einer weiteren Erweiterung des Gewerbegebietes die übergeordneten Behörden mit Sicherheit eine Anbindung an die K5935 fordern werden, auch wenn sich die Gemeinde aktuell für den Wendehammer entscheiden würden.

Zu bedenken sei auch die Leitung der EnBW, die in einer Trasse in den Boden verlegt werden soll. Diese Trasse könne ohnehin nicht überbaut werden.

Eine bessere direkte Erschließung der Gewerbegrundstücke ergebe sich aus der Anbindung an die K5935 ebenfalls, was die Attraktivität der Plätze steigere.

Die aktuelle Entscheidung des Gemeinderates über die Form der Erschließung ist notwendig um den Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten. Dieser soll dann nach Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Gemeinderatssitzung am 14.10.2019) in die Offenlage gehen. Diese Entscheidung bedeutet nicht, dass sich die Gemeinde zur sofortigen Umsetzung der Anbindung verpflichtet.

Um die Attraktivität des Gewerbegebietes zu verbessern und um die Erschließung bei einer zukünftigen Erweiterung zu sichern beschließt der Gemeinderat einstimmig das Gewerbegebiet Brandstatt im nordwestlichen Bereich mit dem Bau einer Linksabbiegespur an die Leibertinger Straße (K5935) anzuschließen.

Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebiets Brandstatt im südöstlichen Bereich teilt Verbandsbaumeister Menean mit, dass um den Durchgangsverkehr über den Bohlweg (2,70 m breiter asphaltierter Feldweg) zu verhindern bzw. zu minimieren entweder ein Wendehammer oder kleine Ein- und Ausfahrradien für die beiden Erschließungsstraßen zwischen Raiffeisenstraße und Bohlweg gewählt werden müssen.

Die Erstellung eines Wendehammers ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu präferieren, der Anschluss mit kleinen Radien bei den Anschlüssen an den Bohlweg wird als sinnvoller erachtet.

Zusätzlich sollte eine entsprechende Beschilderung erfolgen. Er weist darauf hin, dass mit der Anbindung der nordöstlichen Erschließungsstraße ein Baum entfällt, bzw. versetzt werden muss.



Mit Blick in die Zukunft beschließt der Gemeinderat einstimmig die beiden Erschließungsstraßen im südöstlichen Bereich zwischen Raiffeisenstraße und Bohlweg mit kleinen Radien an den Bohlweg anzuschließen, damit ein Ein- und Ausfahren nur mit PkW und Traktoren möglich ist.

56/2019 Interkommunale Zusammenarbeit – öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss und zur Betreuung der komm. Abwasseranlagen Buchheim und Leibertingen an die Kläranlage der Stadt Meßkirch

Die Betreuung der Kläranlagen und dazugehörigen abwassertechnischen Anlagen (Pumpwerke, RÜB, Entlastungsbauwerke, etc.) bedürfen seit einiger Zeit immer mehr einer fachspezifischen Ausbildung. Dabei kann mit Hilfe technischer Hilfsmittel und Überwachungssysteme diese Betreuung auch durch eine zentrale Stelle vorgenommen werden.

Bereits im Jahr 2004 wurden Leibertingen und Kreenheinstetten an die Abwasserentsorgung der Stadt Meßkirch angeschlossen. Seit dem Jahr 2006 betreut die Stadt Meßkirch für die Gemeinden Sauldorf und Leibertingen deren Kläranlagen und abwassertechnischen Bauwerke, ab dem Jahr 2017 auch die Anlagen der Gemeinde Beuron.

Die Aufgabenübertragung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ermöglicht damit allen beteiligten Gemeinden, nicht nur kleinen Gemeinden, dass eine sinnvolle und notwendige personelle Ausstattung, mit den entsprechenden Vertretungsmöglichkeiten durch qualifiziertes Personal gewährleistet werden kann.

Auch eine möglichst wirtschaftliche Betreuung der Anlage kann damit gewährleistet werden, was allen Beteiligten zu Gute kommt. Die Kläranlagen der Gemeinden Buchheim und Leibertingen mit den Ortschaften Thalheim und Altheim sollen stillgelegt werden. Abwassertechnische Gründe sprechen für diese Stilllegung, zumal die Option des Anschlusses nach Meßkirch qualitative und wirtschaftliche Vorteile bringt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim hat dem Anschluss der Gemeinde Buchheim an die Kläranlage der Stadt Meßkirch und der Aufgabe der Kläranlage Buchheim am 11.02.2019 zugestimmt.

Ein Kläranlagenanschluss von Buchheim und Leibertingen kann unter folgenden Bedingungen erfolgen und in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wie dargestellt geregelt werden.

Der dem Gemeinderat zugestellte Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde durchgesprochen. Die vom Gemeinderat beschlossenen Eckpunkte wurden in diese Vereinbarung eingearbeitet.

Es handelt sich um eine gemeinsame Vereinbarung aller drei Beteiligten Kommunen Buchheim, Leibertingen (mit Teilorten) und Meßkirch.

Geregelt sind in dieser Vereinbarung der Anschluss an die Kläranlage Meßkirch, der Anschlussbeitrag für den Anschluss an die KA Meßkirch und der Anschlussbeitrag für das Ortsnetz Thalheim, Kostenverteilung für Neubau Leitung bis Thalheim, Kostenverteilung für Neubau Leitung von Thalheim bis Meßkirch, zu entrichtende Gebühren an die Stadt Meßkirch, Übernahme der Betreuung der Anlagen durch die Stadt Meßkirch, Personal und Kostenabrechnung für die Betreuung.

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

gem. § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

der Gemeinde Buchheim, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Claudette Kölzow, im Folgenden „Gemeinde Buchheim“ genannt

und

der Gemeinde Leibertingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Reitze, im Folgenden „Gemeinde Leibertingen“ genannt

und

der Stadt Meßkirch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arne Zwick, im Folgenden „Stadt Meßkirch“ genannt

zum Anschluss der Ortskanalisation der Gemeinde Buchheim und der Gemeinde Leibertingen an das Kanalisationsnetz und die Kläranlage der Stadt Meßkirch und zur Übernahme der Betreuung der Abwasseranlagen der Gemeinde Buchheim und der Gemeinde Leibertingen durch die Stadt Meßkirch

Präambel:

Die Betreuung der Kläranlagen und dazugehörigen abwassertechnischen Anlagen (Pumpwerke, RÜB, Entlastungsbauwerke, etc.) bedarf immer mehr einer fachspezifischen Ausbildung und kann mittels fortschreitender Technik kostengünstiger von einer größeren zentralen Einheit abgewickelt werden. Die Stadt Meßkirch betreut bisher bereits für die Gemeinden Beuron, Leibertingen und Sauldorf deren Kläranlagen und abwassertechnischen Bauwerke (RÜB's, Pumpwerke) auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Die Kläranlagen der Gemeinde Buchheim und der Gemeinde Leibertingen im Ortsteil Thalheim soll stillgelegt werden. Abwassertechnische Gründe sprechen für diese Stilllegung, zumal die Option des Anschlusses nach Meßkirch qualitative Vorteile

bringt und langfristig auch betriebswirtschaftlich günstiger ist. Ein Kläranlagenanschluss der genannten Gemeinde erfolgt unter folgenden Bedingungen im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Vereinbarung ist in folgende vier Teile aufgeteilt:

- A. Gegenstand der Vereinbarung
- B. Vereinbarung zwischen den Gemeinden Buchheim und Leibertingen
- C. Anlagenbetreuung
- D. Allgemeine Regelungen, Haftung

A. Gegenstand der Vereinbarung

§ 1

Gegenstand und Aufgaben

Die Stadt Meßkirch verpflichtet sich unter nachfolgenden Bedingungen, häusliche und gewerbliche Abwässer der Gemeinde Buchheim und der Gemeinde Leibertingen in ihre Entwässerungsanlagen aufzunehmen und in ihrer Zentralkläranlage Meßkirch-Meningen zu reinigen.

Sie übernimmt damit die Aufgabe der Reinigung des Abwassers der Gemeinden Buchheim und Leibertingen, sowie die Behandlung und unschädliche Beseitigung des Klärschlammes.

Die Stadt ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Vereinbarung umfasst dabei folgende Bereiche:

1. Die Abwasseranlagen der Gemeinde Leibertingen für die Ortschaften Thalheim und Altheim werden an die Kläranlage der Stadt Meßkirch angeschlossen. Die Ortschaften Leibertingen und Kreenheinstetten sind bereits angeschlossen.
2. Die Gemeinde Leibertingen hat bereits einen Anschlussbeitrag für Leibertingen und Kreenheinstetten entrichtet, trägt jedoch die Lasten der aktuellen Anschlüsse und Veränderungen der Kläranlagen der Stadt Meßkirch. (§ 2),
3. Die Gemeinde Leibertingen entrichtet für Altheim und Thalheim einen Anschlussbeitrag (§ 2)
4. Die Abwasseranlagen der Gemeinde Buchheim werden an die Kläranlage der Stadt Meßkirch angeschlossen
5. Die Gemeinde Buchheim entrichtet hierfür einen Anschlussbeitrag (§ 2),
6. Für die Nutzung der Zuleitungssammler und der Kläranlage entrichten die Gemeinden Buchheim und Leibertingen ein jährliches Entgelt (§ 3).
7. Zum weiteren übernimmt die Stadt Meßkirch neben den bisherigen die zusätzliche Betreuung der abwassertechnischen Anlagen der Gemeinden Buchheim und Leibertingen im dargestellten Umfang (§§ 6,7).

§ 2

Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag der Gemeinde Leibertingen für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung Meßkirch wurde für Leibertingen und Kreenheinstetten bereits durch die Gemeinde erbracht.

Der Anschlussbeitrag der Gemeinde Buchheim und der Gemeinde Leibertingen für Altheim und Thalheim für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung Meßkirch wird entsprechend dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Mittelwert der 3 Jahre vor dem tatsächlichen Anschluss) der angeschlossenen Gemeinden erfolgen. In den Einwohnergleichwerten sind die Einwohnerzahl, die Menge des Abwassers (mit Fremdwasser) und die Analyse des Abwassers (Schmutzfracht) berücksichtigt. Als Berechnungsmaßstab dient der Restbuchwert der Kläranlage Meßkirch ohne

Zuleitungssammlern und Regenüberlaufbecken zum Stichtag 31.12.20XX (Jahr des tatsächlichen Anschlusses). Eine Berechnungsprognose ist beigefügt. (Anlage 1)
Werden durch diesen Abwasseranschluss Änderungen an der bestehenden Abwasserinfrastruktur Meßkirch notwendig, so tragen die anschließenden Gemeinden diese Kosten.

Für weitere zukünftige Investitionen der Kläranlage Meßkirch (Erweiterungen, Optimierungen, zusätzliche Reinigungsstufen etc.) ist eine extra Investitionskostenbeteiligung zu leisten.

Bei der Verteilung der zukünftigen Investitionskosten wird der Verteilerschlüssel in gleicher Weise wie beim Anschlussbeitrag herangezogen.

§ 3

Nutzung der Zuleitungssammler und der Kläranlage der Stadt Meßkirch

Das Abwasser der genannten Gemeinden wird auf der Kläranlage Meßkirch behandelt.

Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Menge des jährlichen eingeleiteten häuslichen und gewerblichen Abwassers der angeschlossenen Gemeinde, welches auf Basis des Frischwassermaßstabs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wurde. Als Basis für das jährliche Entgelt wird die festgesetzte Schmutzwasserklärgebühr der Stadt Meßkirch festgelegt. Hierauf wird ein Nachlass von 25% gewährt. Begründet wird dieser Nachlass mit dem sehr hohen Fixkostenanteil der benutzten Einrichtung von über 85% (Abschreibungen, Finanzierungskosten, Gebäudeunterhaltung, Unterhaltung Betriebsvorrichtungen, Versicherungen etc.). Diese Kosten sind mengenunabhängig; durch eine höhere Abwassermenge steigen diese Kostenblöcke somit nicht an. Dieser Nachlass ist rechtlich zulässig, da für die Abrechnung mit den angeschlossenen Gemeinden (sogenannte Kostenoberverteilung) nicht das Gebührenrecht nach dem KAG gilt. Dieser Nachlass wird mit dem Anschluss der zusätzlichen Ortschaften auch den bereits angeschlossenen Ortschaften Leibertingen und Kreenheinstetten gewährt werden.

Der „Transport“ des Abwassers erfolgt über sogenannte Zuleitungssammler, die der Einrichtung Kläranlage zugeordnet sind. In der Klärgebühr sind auch Kosten von Zuleitungssammlern und RÜB enthalten, die durch diesen Anschluss nicht benutzt werden.

Die Kanalisation wird – bis auf wenige Teilstrecken – nicht benutzt. Ein Entgelt wird für die Kanalisation deshalb nicht festgesetzt. Entgelte für Regen- bzw. Niederschlagswasser werden nicht erhoben, da die Regenwasserbehandlung weitestgehend vor Ort dezentral erfolgt.

§ 4

Zuleitungsrecht der Gemeinden

Die Gemeinde Leibertingen ist berechtigt, das Abwasser ihrer Ortsteile Leibertingen und Kreenheinstetten in den vorhandenen Hauptsammler Meßkirch-Rohrdorf Anschlussschacht für Thalheim und Altheim in Heudorf einzuleiten.

Die Gemeinde Buchheim ist berechtigt ihr Abwasser in den vorhandenen Hauptsammler Meßkirch-Heudorf, Anschlussschacht einzuleiten. Die Stadt Meßkirch stimmt der Benutzung ihrer Grundstücke für diese Zwecke soweit notwendig zu und ist diesbezüglich auch bereit eine Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.

Die Abwassermengen – und Qualitätsmessung erfolgt an den jeweiligen Übergabepunkten. Die Stadt hat das jederzeitige Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen. Die Messergebnisse, welche zum Betrieb ihrer Entwässerungsanlagen notwendig sind, werden der Stadt überlassen. Die Gemeinde hat das jederzeitige Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen der Stadt, die sich in

oder an gemeinsam benützten Entwässerungseinrichtungen befinden. Die Messergebnisse, welche zur Berechnung von Beteiligungsquoten benötigt werden, sind auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Gemeinden verpflichten sich dafür zu sorgen, dass in allen Grundstücken und Gebäuden, die an öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind bzw. werden, sofort Wassermesser eingebaut werden. Dies trifft insbesondere für Grundstücke mit Eigenwasserversorgungsanlagen zu. Hierbei werden die bei der jeweiligen Ablesung der Messeinrichtungen festgestellten Reinwassermengen zu Grunde gelegt. Als Abwassermenge gelten die an angeschlossenen Grundstücken aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sowie Gewässern zugeführten Wassermengen abzüglich der den öffentlichen Entwässerungsanlagen nachweislich nicht zugeführten Abwassermengen.

Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wurden können nach den Regelungen des § 40 der Abwassersatzung der Stadt Meßkirch vom 16. Juli 2016 abgesetzt werden.

Die Gemeinde übergibt der Stadt jeweils bis 31. Januar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr eine Berechnung über die gesamte Jahreswassermenge. Die Stadt ist berechtigt, in die Unterlagen dieser Berechnung Einsicht zu nehmen.

B. Vereinbarung zwischen den Gemeinden Buchheim und Leibertingen

§ 5 Regelungen Leibertingen-Buchheim

a) Durchleitung durch Thalheim

Für die Durchleitung der Abwässer der Gemeinde Buchheim stellt die Gemeinde Leibertingen den vorhandenen Hauptsammler im Thalheim, beginnend ab dem Schacht Nr. 7012 bis zur Einleitung in die neu zu bauende Leitung von Thalheim nach Meßkirch im Bereich der KA Thalheim zu Verfügung. Hierfür hat die Gemeinde Buchheim einen Anschlussbeitrag in Höhe des Buch-Restwertes der betroffenen Kanalstrecke an die Gemeinde Leibertingen zu leisten (Stand 2018 ca. 57.000,- €)

b) Neue Leitung Buchheim-Thalheim und Thalheim/Altheim-Meßkirch

Die Gemeinden Buchheim und Leibertingen schreiben die erforderlichen Arbeiten gemeinsam, getrennt nach Losen aus. Die Planung wird einheitlich für beide Gemeinden durchgeführt und nach den Baukostenanteilen aufgeteilt.

Die Herstellungskosten und die Kosten des laufenden Betriebs der Leitung von Buchheim bis zum Anschlusschacht (a)) trägt die Gemeinde Buchheim.

Die Herstellungskosten der Abwasserleitungen von Thalheim und Altheim bis zur Übergabe in das Kanalnetz der Stadt Meßkirch trägt die Gemeinde Leibertingen.

Anfallende Kosten außerhalb des Leitungsbaus zur Anpassung der Abwasseranlagen der Stadt Meßkirch bzw. zur Regelung des Abwasserzuflusses im Anschlussbereich von Meßkirch tragen die Gemeinden Leibertingen und Buchheim je zur Hälfte.

Die künftigen laufenden erforderlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten der gemeinsam von Buchheim und Leibertingen neu erstellten und genutzten Abwasserleitungsstrecke (Thalheim – Heudorf) und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen tragen die Gemeinden Buchheim und Leibertingen je zur Hälfte.

C. Anlagenbetreuung

§ 6

Umfang der Betreuung der Anlagen

Die Stadt Meßkirch übernimmt die Betreuung der Abwasseranlagen der Gemeinde Leibertingen und aller angeschlossenen Ortschaften mit den zum Einzugsbereich

dazugehörigen abwassertechnischen Anlagen (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Entlastungsbauwerke, etc.).

Insbesondere werden folgende Aufgaben erledigt:

- Abwasser- und Schlammuntersuchungen (Entnahme und Auswertung der Proben)
- Regelmäßige Kontrollen aller Anlagen
- Reparaturen soweit ohne Fachfirma möglich

§ 7

Personal und Kosten der Anlagenbetreuung der Gemeinde Leibertingen

Die Stadt Meßkirch stellt das hierfür erforderliche Personal zur Verfügung und wird zur Bewältigung des Betreuungsaufwandes das notwendige Personal einstellen.

Zu Jahresbeginn wird eine offene Kalkulation erstellt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine vierteljährliche Abrechnung gegenüber der Gemeinde auf Grundlage der angefallenen Stunden.

Mit Jahresende erfolgt eine Nachkalkulation mit Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten und unter Anrechnung der geleisteten Zahlungen.

Der Sachaufwand bei Reparaturen oder sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen trägt weiterhin die jeweilige Gemeinde.

D. Allgemeine Regelungen, Haftung

§ 8

Gegenseitige Unterrichtung

Die Stadt und die Gemeinden unterrichten sich frühzeitig über alle wesentlichen Veränderungen an ihrer Abwasseranlage oder über Maßnahmen, die an den in dieser Vereinbarung genannten Anlagen getroffen werden. Maßnahmen, die die Belange beider Vertragspartner berühren, sind im Interesse einer gedeihlichen zwischengemeindlichen Zusammenarbeit vorher auf einander abzustimmen.

§ 9

Gewährleistung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen

Die Gemeinden haben den Inhalt der §§ 6 bis 9 und 17 der Abwassersatzung der Stadt Meßkirch vom 19. Juli 2016, soweit er für die Benützung der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen durch die Gemeinde von Bedeutung ist, in ihre Abwassersatzung als ihren Einwohnern gegenüber unmittelbar verbindliche Rechtsnorm aufzunehmen.

Im Falle einer Änderung bzw. Neufassung der §§ 6 bis 9 und 17 der städtischen Abwassersatzung hat auch die Gemeinde ihre diesbezüglichen Satzungsbestimmungen entsprechend zu ändern. Dies ist im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Stadt darf von der Befugnis des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit keinen Gebrauch machen. Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen in ihrem Bereich und führt sich nötigenfalls wirksam durch.

Soweit der Stadt in ihrer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis Verpflichtungen hinsichtlich Überwachung von Betrieben und sonstigen Abwassererzeugern und hinsichtlich Überwachung und Wartung von Kanälen auferlegt sind oder auferlegt werden, ist die Erfüllung dieser Verpflichtung auf dem Gebiet von Buchheim, bzw. Leibertingen jeweils Sache der Gemeinde.

§ 10

Haftungs- und Ersatzansprüche

Für Schäden, die durch die Kanalisation verursacht werden, haftet die Stadt und die Gemeinde je für ihre Kanäle.

Ist nachgewiesen, dass Abwässer einer der Gemeinden den städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen oder Dritten Schaden zugefügt haben, so ist die jeweilige Gemeinde der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig, und stellt sie von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

Bei Betriebsstörungen der städtischen Sammelkläranlage sowie bei Auftreten von Mängel und Schäden, welche durch Naturereignisse wie z.B. Hochwasser bedingtem Rückstau entstehen, steht den Gemeinden kein Schadensersatzanspruch an die Stadt zu.

Die Stadt haftet für Schäden durch die Dienstausbübung ihrer Mitarbeiter nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Schadensersatzansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Sämtliche Aufwendungen der Stadt zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen, die ihr durch den Betrieb der Sammelkläranlage entstehen, gelten als gemeinsame Betriebskosten, sofern der Schadensverursacher nicht auf der jeweiligen Markung festgestellt werden kann.

§ 11

Streitigkeiten

Die Stadt und die Gemeinden stehen sich als gleichgestellte Rechtsträger gegenüber. Streitigkeiten, die über Recht und Pflichten dieser Vereinbarung entstehen, stellen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art dar. Für sie steht der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung offen. Die Beteiligten verpflichten sich, bevor sie den Rechtsweg beschreiten, die Fachbereiche Wasserwirtschaft der Landratsämter Tuttlingen, bzw. Sigmaringen– als Vermittler anzurufen.

§ 12

Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Inbetriebnahme-Möglichkeit in Kraft. Bis zu deren Inkrafttreten hat die bisherige Vereinbarung mit der Gemeinde Leibertingen Bestand.

Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist nicht beschränkt.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit wichtigem Grund gegenüber den weiteren zwei Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.

Diese Vereinbarung ersetzt die bisherigen Vereinbarungen mit der Gemeinde Leibertingen vom 18. Dezember 2003 bzw. vom 15. bzw. 17. Mai 2018.

Meßkirch, den

Buchheim, den

Leibertingen, den

Arne Zwick
Bürgermeister

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin

Armin Reitze
Bürgermeister

Kläranlagenanschluss von Buchheim und Thalheim mit Altheim

möglicher Anschlussbeitrag

Berechnungsvarianten				
Gemeinde	Einwohner		Einwohnergleichwerte	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Meßkirch (mit allen Ortsteilen und Leibertingen mit Kreenheinstetten)	9.660	86,35	13.673	87,20
Buchheim	700	6,26	643	4,10
Thalheim mit Altheim	827	7,39	1.364	8,70
Summe	11.187	100,00	15.680	100,00

Einwohnergleichwerte bedeutet, dass neben der Einwohnerzahl die Menge des Abwassers (zusätzliches Fremdwasser) und die Analyse des Abwassers (Schmutzfracht) berücksichtigt sind.

Die Berechnung erfolgte mit dem Mittelwert aus 2016 und 2017

Vorschau Restbuchwert Kläranlage auf 31.12.2018:
(ohne RÜB und Zuleitungssammler)

1.055.000 EUR

Prognose Anschlussbeitrag		
Gemeinde	Einwohner EUR	Einwohnergleichwerte EUR
Buchheim	66.014 EUR	43.263 EUR
Thalheim mit Altheim	77.991 EUR	91.774 EUR

Von Seiten des Gemeinderates wurde angeregt, die Vereinbarung wie folgt zu ergänzen:

- Beim Thema Haftungs- und Ersatzansprüche (§ 10) sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Schäden an städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen für welche die Gemeinde bei Auftreten haftet, nicht um die durch die ordnungsgemäße Einleitung entstandenen, normalen Abnutzungen handelt.
- Die Kündigung (§ 12) sollte in den ersten 5 Jahren ausgeschlossen sein. Eine Kündigung ist jedoch ohnehin nur mit „wichtigem Grund“ möglich.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Buchheim und Leibertingen / Stadt Meßkirch zum Anschluss und zur Betreuung der komm. Abwasseranlagen Buchheim und Leibertingen an die Kläranlage der Stadt Meßkirch in der vorliegenden Form einstimmig zu.

Diese wird nun an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung weitergegeben, sobald geklärt ist, welche Behörde hierfür zuständig ist. Da zwei Landkreise und zwei Regierungsbezirke betroffen sind muss dies im Vorfeld geklärt werden. Bei Vorliegen der Genehmigung wird die Vereinbarung dem Gemeinderat zum endgültigen Beschluss vorgelegt.

Der Zuschuss-Antrag für die Maßnahme ist so weit vorbereitet, er wird noch diese Woche an das Landratsamt Tuttlingen und das Regierungspräsidium Freiburg weitergeleitet.

57/2019 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Ministrantenfreizeit

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass von Seiten der Seelsorgeeinheit Egg wie im Vorjahr ein Antrag auf Unterstützung der Durchführung der Ministrantenfreizeit eingegangen ist.

Im Vorjahr hatte der Gemeinderat beschlossen, je teilnehmendem Buchheimer Ministranten je Tag eine Unterstützung von 1,00 € an die Seelsorgeeinheit zu überweisen.

Da es sich in diesem Jahr um 3 Ministranten aus der Gemeinde Buchheim handelt die dabei waren, ergäbe sich bei 7 Tagen Dauer und einer Zuwendung von 1,00 € pro Teilnehmer / Pro Tag ein Betrag von 21,00 €. Der Gemeinderat beschließt den Betrag auf 30,00 € aufzurunden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Seelsorgeeinheit Egg für die Durchführung der Ministrantenfreizeit 2019 eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 30,00 € zukommen zu lassen.

58/2019 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hier teilt die Vorsitzende dem Gemeinderat mit, dass für die Erweiterung des Kindergartens und Bürgersaals die Schlosserarbeiten einschl. der Fluchttreppe und die Schreinerarbeiten aktuell ausgeschrieben wurden. Die Submission wird am 08.10.2019 erfolgen. Die Vergabe der Arbeiten durch den Gemeinderat soll in der Sitzung am 14.10.2019 erfolgen.

Der Gemeindeverwaltung liegen derzeit 3 ELR-Anträge für das Programm 2020 vor. Es handelt sich um den Umbau eines Ökonomiegebäudes in eine Wohnung und die Erweiterung einer dort bereits bestehenden Wohnung und die Sanierung / den Umbau eines alten Bestandsgebäudes in drei Mietwohnungen. Diese müssen bis zum 30.09.2019 sowohl dem Landratsamt Tuttlingen, als auch dem Regierungspräsidium Freiburg vorliegen.

Für den Zuschuss aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum für die Sanierung des Bürgerhauses (Fluchtweg, Barrierefreiheit, Heiz- und Lüftungsanlage,

etc.) wurde ein Verlängerungsantrag gestellt, da der Bewilligungszeitraum Ende des Monats abgelaufen wäre.

Es wird von Seiten des Gemeinderates darauf hingewiesen, dass es Probleme mit der Straßenbeleuchtung im Bereich Meßkircher Straße / Schmidtenwinkel gibt. Die Leuchten funktionieren nicht zuverlässig. Die Fa. Reizner wird von der Verwaltung über die Probleme informiert.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 18.09.2019

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin